

HALLENORDNUNG

für die Turn- und Sporthallen der Universitätsstadt Marburg (mit Ausnahme der Großsporthalle der Kaufmännischen Schulen im Georg-Gaßmann-Stadion)

§ 1

Überlassung der Hallen

- 1) Die Turn- und Sporthallen der Universitätsstadt Marburg werden den Schulen, Turn- und Sportvereinen, Organisationen oder sonstigen Gruppen (nachfolgend Benutzer genannt) durch das Schul- und Sportamt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten überlassen. Ein Anspruch der Benutzer - mit Ausnahme der Schulen - auf Überlassung einer Turn- und Sporthalle besteht grundsätzlich nicht.
- 2) Diese Hallenordnung gilt sinngemäß auch für die Mehrzweckhallen der Universitätsstadt Marburg, soweit sie wie eine Turn- und Sporthalle genutzt werden.

§ 2

Allgemeine Verhaltensregeln

- 1) Benutzer und Besucher der Hallen haben die Räume, die Einrichtungen und die Gerätschaften pfleglich zu behandeln.
- 2) Aus Gründen der Hygiene, der Sicherheit und zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit sind folgende Regeln zu beachten:
 - a) Das Rauchen ist in der Halle, in den Nebenräumen und, soweit vorhanden, auf der Tribüne nicht gestattet.
 - b) Getränke dürfen in den Innenraum der Halle nicht mitgenommen werden.
 - c) Der Innenraum der Halle darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Für den Übungs- und Sportbetrieb sind nur absatz- und stollenlose Sportschuhe mit heller Sohle zugelassen.
 - d) Das Beharzen der Hände für Ballspiele ist nicht erlaubt.
 - e) Die Hallen und ihre Nebenräume dürfen nur in Anwesenheit des verantwortlichen Übungsleiters zu den ausgewiesenen Benutzungszeiten betreten werden.
 - f) Der Übungsleiter trägt die Verantwortung für die Sicherheit der benutzten Geräte. Er hat die Geräte vor der Inbetriebnahme zu überprüfen. Nach der Benutzung müssen die Geräte wieder an den vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Dabei sind Barren auf die niedrigste Höhe einzustellen, die Verschlüsse sind zu entspannen. "Pferde" und "Böcke" müssen ebenfalls auf die niedrigste Höhe gebracht und arretiert werden. Die Kastenteile sind entspr. der Kennzeichnung aufeinanderzusetzen.

Geräte, die nicht gerollt werden können, sind zu tragen. Es ist nicht gestattet, Matten und Geräte über den Boden zu schleifen.

- g) Tiere dürfen nicht mit in die Halle gebracht werden.
- h) Das Benutzen von Treibgasfanfaren ist verboten.
- i) Bei Ertönen der Alarmsirene ist das Gebäude unverzüglich zu räumen, die Sammelplätze sind aufzusuchen.

§ 3

Trennwände

Soweit in einer Mehrfelderhalle Trennwände vorhanden sind, werden diese vom Hausmeister/Hallenwart bedient. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit dem Schul- und Sportamt zulässig.

§ 4

Eigene Geräte

Eigene Geräte oder Einrichtungen dürfen die Benutzer nur nach Absprache mit dem Schul- und Sportamt aufstellen. Die Stadt übernimmt in diesem Fall für diese Geräte keine Haftung.

§ 5

Schadenersatz, Haftung

- 1) Die Benutzer sind verpflichtet, der Stadt auch ohne deren Verschulden für alle Schäden, die an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar oder an sonstigen Einrichtungen der Hallen während der Zeit der Überlassung entstehen, zu haften. Soweit ihnen die Namen von Schädigern bekannt sind, müssen sie diese der Stadt bekanntgeben.
- 2) Die Benutzer sind verpflichtet, die Stadt Marburg von allen Ansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizustellen, die bei den Dritten während der Zeit der Überlassung im ursächlichen Zusammenhang mit ihr entstanden sind, es sei denn, die Benutzer weisen der Stadt nach, daß der Schaden auf eine schuldhafte Handlung städtischer Bediensteter zurückzuführen ist.
- 3) Für abhanden gekommene Sachen haftet die Stadt nicht.

§ 6

Öffnungszeit

Veranstaltungen in den Hallen sind spätestens um 22.00 Uhr zu beenden, so daß sie bis spätestens 22.15 Uhr verlassen werden können. Sofern Benutzern die Schlüsselgewalt übertragen worden ist, kann die Öffnungszeit bis 23.00 Uhr verlängert werden.

§ 7**Stromverbrauch, Heizung**

- 1) Die Benutzer haben dafür Sorge zu tragen, daß der Stromverbrauch so gering wie möglich gehalten wird. Dazu gehört auch, daß in Umkleide- und sonstigen Nebenräumen das Licht gelöscht wird, solange sie nicht benutzt werden.
- 2) Die Temperatur in den Hallen soll während der Heizperiode 15° C nicht übersteigen. Die Wassertemperatur in den Duschen soll zwischen 30° C und 33° C liegen.
- 3) Während der Heizperiode kann das Schul- und Sportamt die Überlassung an Gruppen von weniger als 10 Personen ausschließen.

§ 8**Schlüsselgewalt**

Soweit Benutzern vom Schul- und Sportamt die Schlüsselgewalt für eine Halle übertragen ist, haben diese selbst unmittelbar für die Einhaltung der Hallenordnung Sorge zu tragen.

§ 9**Hausrecht**

Das Hausrecht in den Turn- und Sporthallen der Universitätsstadt Marburg üben - soweit es sich um Schulsporthallen handelt - der Schulleiter oder ein von ihm benannter Vertreter aus, im übrigen der Hausmeister bzw. Hallenverwalter sowie ein Vertreter des Schul- und Sportamtes. Sie können Personen, die gegen Bestimmungen dieser Hallenordnung verstoßen, den weiteren Aufenthalt in den Gebäuden untersagen.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Hallenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Marburg, 04. Februar 1992

DER MAGISTRAT
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

gez.

Dr. Gerhard Pätzold
Bürgermeister

.....

Veröffentlicht in der Oberhessischen Presse am 12.02.1992.